



Amtsblatt der Gemeinde Hopsten

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Warthalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 10.06.2021

Nummer: 06/2021

Amtliche Bekanntmachung

	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
15	08.06.2021	<p>Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 08.06.2021 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Dudel“ - beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit geltenden Fassung) - der Gemeinde Hopsten</p> <p>Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</p>	44 - 47
16	08.06.2021	<p>Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 08.06.2021 zum Bebauungsplan Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ - beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit geltenden Fassung) - der Gemeinde Hopsten</p> <p>Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</p>	48 - 51

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 08.06.2021 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Dudel“ - beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit geltenden Fassung) - der Gemeinde Hopsten

Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Dudel“ - beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - der Gemeinde Hopsten gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dieser Planung zu beteiligen.

Mit der vorstehenden Aufstellung der Bebauungsplanänderung soll der vorhandene planungsrechtliche Spielplatz zu einem Wohnbaugrundstück umgewandelt werden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

0,5 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß

0,4 Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

0 offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Baugrenze

4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

U/E Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft zum Zweck der Unterhaltung und Entwicklung der Gewässer

5. Sonstige Planzeichen

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

6. Anforderungen an die Gestaltung

35°-45° Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß

7. Nachrichtliche Übernahme

U Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten

Quellenverweis:
 © Land NRW / Vermessungs- und Katasteramt
 Kreis Steinfurt (2021)
 - Lizenz dl-de/by-2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan sind als Anlage beigefügt



bearb.: Bu/KH geprüft: ...
 Maßstab: (DIN A3) 1:500
 Projekt-Nr.: 313.097
 Osnabrück, den 15.04.2021

ib Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner
 Beratende Ingenieure GbR
 Weiße Breite 3
 49084 Osnabrück
 Tel. 0541 94003-0
 Fax 0541 94003-50
 www.ibweb.de

-45-

Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 47 „Am Dudel“ sowie die Kurzerläuterung liegen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 14.06.2021 bis 16.07.2021

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Hopsten unter 05458/9325-60.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "[Infrastruktur/Bauleitplanverfahren/laufende Verfahren](#)" eingesehen werden.

Über den Inhalt der vorgenannten Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise können auch auf elektronischem Wege z. B. per De-Mail (postfach@hopsten.de), E-Mail (info@hopsten.de) oder Telefax (0 54 58/93 25 93) übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 08.06.2021

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Kleine-Harmeyer

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 08.06.2021 zum Bebauungsplan Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ - beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit geltenden Fassung) - der Gemeinde Hopsten

Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 06.05.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ - beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - der Gemeinde Hopsten gem. § 1 Abs. 3 und 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dieser Planung zu beteiligen.

Mit der vorstehenden Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Stromeinspeisung der Biogasanlage zu flexibilisieren, d. h. den Strom bedarfsgerecht zu produzieren und in das öffentliche Netz einspeisen zu können. Hierzu dient auch der Wechsel vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage Hauernweg“ zur Aufstellung des Angebotsbebauungsplanes Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sonstige Sondergebiet,
Biogas hier: Biogasanlage

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl

GH 52,5m Gebäudehöhe, als Höchstmaß
ü. NHN über Normalhöhennull

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Private Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrtbereich

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

oberirdisch mit Schutzstreifen (8,0m)

6. Grünflächen

Private Grünflächen

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, hier: Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen

Gemeinde Hopsten

Kreis Steinfurt

Bebauungsplan Nr. 92 "Biogasanlage Hauernweg"

beschleunigtes Verfahren gem. §13a BauGB

- frühzeitige Beteiligung -

bearb.: Bu/KH geprüft: ...
Maßstab: (DIN A3) 1:1000
Projekt-Nr.: 9335.011
Osnabrück, den 22.04.2021

ibt Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner
Beratende Ingenieure GbR

Weißer Breite 3
49084 Osnabrück
Tel. 0541 94003-0
Fax 0541 94003-50
www.ibtweb.de

Quellenverweis:

© Land NRW / Vermessungs- und Katasteramt
Kreis Steinfurt (2019)
- Lizenz dl-de/by-2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2.0)

Die Textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan sind als Anlage beigefügt

Es wird bekanntgemacht, dass die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten ist.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg sowie die Begründung einschließlich der Anlagen (Textliche Festsetzungen, UVP Vorprüfung, Auswirkungsanalyse gem. TÜV Nord)

liegen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 14.06.2021 bis 16.07.2021

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Fachbereich Bauen und Wohnen der Gemeinde Hopsten unter 05458/9325-60.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Infrastruktur/Bauleitplanverfahren/laufende Verfahren" eingesehen werden.

Über den Inhalt der vorgenannten Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise können auch auf elektronischem Wege z. B. per De-Mail (postfach@hopsten.de), E-Mail (info@hopsten.de) oder Telefax (0 54 58/93 25 93) übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 08.06.2021

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Kleine-Harmeyer